

Entgeltordnung

Elternbeiträge für die Teilnahme an der Betreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ und dem Hort an der Schule.

Die Benutzungsentgelte für die Betreuungsangebote sind nach dem Familieneinkommen gestaffelt.

Die Benutzungsentgelte werden für 11 Monate im Jahr erhoben (der Sommerferienmonat ist beitragsfrei).

Die Elternbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Sie betragen jeweils monatlich für das	1. Kind	2. Kind	3. Kind
	Euro	Euro	Euro
<u>1. Regelbeitrag</u>			
- Betreuung vor der Schule	25,00	20,00	15,00
- Betreuung nach der Schule	25,00	20,00	15,00
- Betreuung vor und nach der Schule	45,00	38,00	28,00
- Hort Schülerhaus Kolibri	147,00	128,00	100,00
<u>2. Familien mit einem Jahreseinkommen unter 30.000,00 Euro</u>			
- Betreuung vor der Schule	20,00	15,00	12,00
- Betreuung nach der Schule	20,00	15,00	12,00
- Betreuung vor und nach der Schule	38,00	28,00	23,00
- Hort Schülerhaus Kolibri	115,50	99,00	76,00

Sie betragen jeweils monatlich für das	1. Kind	2. Kind	3. Kind
	Euro	Euro	Euro
<u>3. Familien mit einem Jahreseinkommen unter 20.000,00 Euro</u>			
- Betreuung vor der Schule	15,00	8,00	6,00
- Betreuung nach der Schule	15,00	8,00	6,00
- Betreuung vor und nach der Schule	25,00	16,00	11,00
- Hort Schülerhaus Kolibri	30,00	18,00	13,00
<u>4. Ferienbetreuung</u>			
Betreuung von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	pro Tag 5,50 €	pro Tag 5,50 €	pro Tag 5,50 €
Betreuung von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	pro Tag 9,50 €	pro Tag 9,50 €	pro Tag 9,50 €

Als Benutzungsentgelt wird grundsätzlich der Regelbeitrag festgesetzt. Auf Antrag erfolgt eine Ermäßigung nach obiger Staffelung. Hierbei ist jeweils das Bruttoeinkommen des Vorjahres maßgebend und nachzuweisen. In Ausnahmefällen wird das Einkommen des laufenden Jahres herangezogen. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonders begründeten Einzelfällen von den vorstehenden Entgelten abzuweichen.

Bruttoeinkünfte im Sinne dieser Regelung sind alle Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit und alle sonstigen Einkünfte (z.B. Unterhaltszahlungen) in Geld oder Geldwert. Kindergeld bleibt bei den sonstigen Einkünften unberücksichtigt.

Bei einem Antrag auf Ermäßigung der Elternbeiträge ist das Jahresbruttoeinkommen grundsätzlich durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuer- bzw. Lohnsteuerbescheides bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis auch durch Vorlage der Lohnsteuerkarte oder einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers für das entsprechende Kalenderjahr erbracht werden. Darüber hinaus sind alle sonstigen Einkünfte zusätzlich anzugeben.

Werden keine Angaben über das Einkommen gemacht, ist der Regelbeitrag als Elternbeitrag festzusetzen. Dieser Beitragssatz ist auch dann anzunehmen, wenn ein öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Beitragszahlungen ganz oder teilweise zu übernehmen hat.

Beim Benutzungsentgelt für die Ferienbetreuung erfolgt keine Staffelung nach Einkünften.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Entgeltordnung in der Fassung vom 01.02.2009 mit Änderungen vom 01.01.2002, 01.08.2003, 01.10.2005 und 01.12.2006 und 01.09.2012 außer Kraft.